

Satzung Betreuungsverein Bernau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Betreuungsverein Bernau e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bernau e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Führung von Betreuungen für Volljährige im Sinne der §§ 1900, 1901, 1908f. BGB
 - (b) die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Einführung in ihre Aufgaben;
 - (c) die Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten;
 - (d) die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen;
 - (e) die Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs unter Betreuern und Bevollmächtigten

§ 3 Mildtätigkeit; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod
 - (b) Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand
 - (c) Ausschluss
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands. Der Beschluss setzt einen groben Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen voraus. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingehen. Sie bedarf der Schriftform. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis zum 31. März eines Jahres an den Verein zu entrichten.
- (3) Ist der Beitrag eines Mitglieds bis zum 30. April nicht vollständig eingegangen, ruhen die Mitgliederrechte bis zum vollständigen Ausgleich des offenen Beitrages.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Aufsichtsrat und
- (c) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Vereins, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, in Ausnahmefällen per Postversand an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift, einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen, sofern sie keine Mitglieder des Vereins sind, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

inhaltlich

- (a) Beschlussfassung über wichtige vereinspolitische Grundsätze;
- (b) Entgegennahme und Beratung des zweijährlichen Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates;
- (c) Entgegennahme und Beratung des zweijährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- (d) Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung;

wirtschaftlich

- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (f) Genehmigung der Jahresabschlüsse;
- (g) Entgegennahme des Berichts vom Vorstand

organisatorisch

- (h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (i) Entlastung des Aufsichtsrates;
- (j) Entlastung des Vorstandes;
- (k) Änderung der Satzung;
- (l) Änderung des Zwecks;
- (m) Auflösung des Vereins;
- (n) auf schriftlichen Antrag Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Eine Zweckänderung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald eine anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung erhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) und maximal fünf (5) von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- (2) Dem Aufsichtsrat sollen Menschen angehören, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich zu engagieren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abberufung von einzelnen oder allen Mitgliedern des Aufsichtsrates ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

Inhaltlich

- (a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage jederzeitigen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten;
- (b) Beratung des Vorstandes;
- (c) Beratung der Jahresplanung;
- (d) Erstellung der Jahresberichte zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- (e) Der Aufsichtsrat trägt die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mit und wirkt bei deren Umsetzung mit.

Wirtschaftlich

- (f) Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
- (g) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand;
- (h) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Bestellung und Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und umzusetzen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, sofern und soweit nicht nach Gesetz oder Vorschriften dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm
 - (a) die Vereinsgeschäftsführung und die die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 abs. 2 BGB;
 - (b) die Sicherung und Fortentwicklung des Vereins im Rahmen seiner Zwecke;

- (c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen;
 - (d) die Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und die Veranlassung der Prüfung oder prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater;
 - (e) die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan und des geprüften Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat;
 - (f) die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand stellt dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Neben der Berücksichtigung der Zuständigkeiten von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat hat der Vorstand – im Innenverhältnis- in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, sofern diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
- (a) Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - (b) Antrag auf und Kündigung von Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - (d) Aufnahme und Vergabe von Krediten;
 - (e) Übernahme von Bürgschaften;
 - (f) Abgabe von Patronatserklärungen oder vergleichbaren Erklärungen;
 - (g) Planung und Durchführung von Bauvorhaben
 - (h) Investitionen mit einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR pro Rechnung;
 - (i) Gründung, Erwerb, Übernahme oder Veräußerung anderer Rechtsträger oder Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Erwerb einer Beteiligung an diesen;
 - (j) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen oder vergleichbaren Verträgen;
 - (k) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von einer Dauer von mehr als einem Jahr oder mit Verpflichtung von mehr als 5.000,00 EUR;
 - (l) Begründung von Dienstverträgen

- (m) Annahme außerordentlicher Mittel (z.B. Zuschüsse) öffentlicher und / oder privater Dritter, die durch ihre Zweckbindung Rückforderungscharakter haben und den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen;
- (n) Sonstige Maßnahmen und / oder Rechtsgeschäfte von grundlegender insbesondere grundlegender politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein.

§ 15 Finanzierung

- (1) Die erforderlichen Vereinsmittel werden beschafft durch
 - (a) Entgelte (Vergütung, Aufwendungsersatz) für Betreuungen und sonstige Aktivitäten des Vereins
 - (b) Zuschüsse kommunaler bzw. staatlicher Stellen
 - (c) Spenden
 - (d) sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder, den Vorstand und Mitarbeiter im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.

§ 16 Vergütung und Auslagererstattung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (2) Für die Übernahme anderer Vereinsämter kann eine Vergütung gezahlt werden, welche sich je nach Amt im Rahmen des § 3 Nr. 26, 26a bzw. 26b EStG halten muss. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
- (3) Auslagen können erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bernau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 04.04.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.